Verein der Freunde der Peter-Härtling-Schule

Förderverein der Peter-Härtling-Schule, Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, Schusterstr. 24, 42105 Wuppertal

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Peter-Härtling-Schule“. Der Verein soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt ins Vereinsregister der Stadt Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Verein den Zusatz e.V. tragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erfüllung der Aufgaben der Peter-Härtling-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Insbesondere unterstützt der Verein Projekte, Anschaffungen und Maßnahmen, für die der Schule öffentliche oder sonstige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus unterstützt der Verein auch direkt Schüler und Schülerinnen der Schule und ihre Aktivitäten in und um Schule, die durch ihr Elternhaus nicht ausreichend unterstützt werden können.
Hierzu gehören insbesondere

- die Unterstützung von unterrichtlichen und therapeutischen Maßnahmen, inkl. durch Anschaffungen und deren Betrieb, Wartung und Pflege,
- die Ermöglichung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Projekte und Arbeitsgemeinschaften zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, insbesondere an außerschulischen Lernorten,
- die Ermöglichung und Unterstützung von Klassenfahrten und klassengemeinschaftsfördernden Aktivitäten,
- die Förderung einer schülerfreundlichen Gestaltung von Schulhof und Schulumfeld
- die Beschäftigung bzw. Beauftragung von Honorarkräften zur Unterstützung der Betreuung und der Beförderung von Schülerinnen und Schülern und der Durchführung schulischer Arbeitsgemeinschaften, bzw. die Förderung und finanzielle Unterstützung einer solchen Beschäftigung oder Beauftragung durch die Schule oder andere Träger.
- Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die Bereitstellung und Pflege der schuleigenen Homepage
- Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erlöse von Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.
(4) Zusätzlich zur Beitrittserklärung muss auch die "Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung" unterschrieben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
(3) Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Kassenprüfer/innen,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem/r Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende/r übernimmt das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin, kann aber bei dieser Aufgabe durch die anderen Mitglieder vertreten werden.
(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
d) Entscheidung über die Mittelvergabe im Sinne von § 2 dieser Satzung, ggf. unter Hinzuziehung des Beirates (s. § 12). Der Vorstand setzt dabei die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung um. Er berücksichtigt bei der Entscheidung über die Mittelvergabe nach Möglichkeit Anschaffungswünsche, die von einer Mehrheit der Mitglieder der Lehrerkonferenz an den Vorstand herangetragen werden.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand bestimmt dann aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in bis zur Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter/der Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters/seiner Vertreterin.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Kassenwart/in zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates

Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet, der zu Vorstandssitzungen einzuladen ist, bei denen über Mittelvergaben entschieden wird, die Kosten von 1000 Euro jährlich überschreiten. Ihm müssen wenigstens je ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung sowie ein Mitglied der Elternpflegschaft, in der Regel der/die Vorsitzende, angehören. Der Beirat beruft bei Bedarf bis zu drei weitere Mitglieder eigenständig. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Personen benennen, deren Rat er bei konkreten Mittelvergaben hören will, z. B. Mitglieder der Schulsozialarbeit, den/die Buswart/in des Schulbusses oder den/die Koordinator/in des Integrationsfachdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins
g) Gemeinsame Beratung über die Mittelvergabe im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Dies kann auch per Email erfolgen, soweit alle Mitglieder sich per Unterschrift und unter Angabe ihrer Email-Adresse damit einverstanden erklärt haben.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, Kontoangaben (IBAN). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Die ausführliche Datenschutzerklärung steht den Vereinsmitgliedern auf der Homepage der Peter-Härtling-Schule Wuppertal zur Verfügung.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Schriftführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit sozialem und emotionalem Förderbedarf zu verwenden haben.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Wuppertal*, den 12. Mai 2022*

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____